

Münsterberger Kreisblatt.

Stück 28.

Mittwoch, den 11. Juli

1888.

Dankerlaß des Kaisers.

Schwere Tage sind über Mich und Mein Haus gekommen, von Neuem ist Mein kaum beruhigtes Gemüth tief erschüttert. Mit dem Heimgange Sr. Majestät des Kaisers und Königs Friedrich, welcher Meinem theuren Großvater so bald in die Ewigkeit folgen mußte, ist Mir der beste und liebevollste Vater, dem Lande der treueste und edelste Herrscher entrissen worden. Nur auf all zu kurze Zeit war es ihm durch ein hartes Geschick vergönnt, zum Heile Seines Volkes, das Er mit voller Liebe umfaßte, zu wirken. Die ganze deutsche Nation in erhabener Einmüthigkeit trauert mit Mir um einen solchen Verlust, und fremde Völker nehmen Theil an unserem gemeinsamen Schmerze. Prachtvolle Blumen und Kränze, welche von nah und fern dem hohen Entschlafenen gewidmet worden, zahlreiche Zuschriften und Telegramme, in denen Mir herzliches Beileid ausgedrückt wird, geben Zeugniß von der reichen Liebe und Verehrung, welche der Verewigte Sich im Leben erworben hatte. Gemeinden, Vereine und einzelne Personen aus allen Theilen Deutschlands, insbesondere auch aus Elsaß-Lothringen, Deutsche auf fremdem Boden, selbst in fernen Welttheilen, soweit nur die Trauerkunde drang, haben in solcher Weise ihr warmes Mitgefühl zum Ausdruck gebracht.

Es ist wahrlich rührend für Mich und gewährt Mir erhebenden Trost, Meinen geliebten Vater noch über das Grab hinaus so treu und innig geehrt zu sehen. Aus der Tiefe Meines Herzens sage ich daher für alle diese Zeichen wahrer Theilnahme, welche Mich in den Tagen der Trübsal aufgerichtet haben, Meinen herzlichsten und aufrichtigsten Dank mit der Versicherung, daß gleich Meinen Vorfahren auch Mein ernstes Bestreben nur darauf gerichtet sein wird, in ungestörter friedlicher Arbeit das Wohl des Landes zu fördern und zu befestigen. Möge Gott Mir Seinen Segen dazu geben!

Ich ersuche Sie, diesen Erlaß zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 26. Juni 1888.

Wilhelm.

An den Reichskanzler.

[3476. 2. Juli.] **Montag, den 23. Juli 1888, vormittags 9 Uhr**, findet in dem Sitzungssaale des Kreishauses hierselbst ein **Kreistag** statt.

Von Seiten des Vorstandes der Tiefbauberufsgenossenschaft ist hier zur Sprache gebracht worden, daß bis jetzt vielfach Kreise und Gemeinden, welche ihre Wege selbst verwalten, den Vorschriften

des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 bezüglich der Anmeldung der in Betracht kommenden Betriebe zur Unfallversicherung noch nicht entsprochen haben.

Es wird deshalb hiernit auf die Vorschriften in § 4 Ziffer 4 des Gesetzes vom 11. Juli 1887 nochmals hingewiesen, auch in Erinnerung gebracht, daß event. die Nachweisungen über die von Kommunalverbänden in Regie ausgeführten Bauarbeiten der Gemeindebehörde desjenigen Orts